

Kleine Anfrage

der Abg. Julia Goll FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Partnergewalt im Rems-Murr-Kreis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie oft wurden in den Jahren 2011 bis 2022 im Rems-Murr-Kreis (RMK) Maßnahmen der Gefahrenabwehr bzw. Verbotsanordnungen wie Wohnungsverweis, Platzverweis, Annäherungs- oder Rückkehrverbot ergriffen (bitte aufgeschlüsselt nach § 27a Absatz 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) und § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) sowie Dauer der Maßnahmen)?
2. Wie häufig kam es dabei zu Verstößen?
3. Bei wie vielen Straftätern im Bereich häusliche Gewalt/Partnergewalt im RMK handelt es sich um Wiederholungstäter?
4. Wie viele der registrierten Fälle von Partnergewalt führten zu einem Strafverfahren (bitte aufgeschlüsselt nach Zahl der Anklagen und Verurteilungen)?
5. Wie oft wurde bei Freiheitsstrafen im Bereich Partnergewalt (auch mit Bewährung) im Rahmen einer vom Gericht verhängten Auflage eine Therapie- oder Beratungsbemühung verlangt (bitte aufgeschlüsselt nach Art und Dauer der Therapie/Beratung sowie Anzahl der abgewiesenen Täter)?
6. Wie werden Opfer von Partnergewalt während des Strafverfahrens unterstützt, um ihre Sicherheit und ihr Wohlbefinden zu gewährleisten?
7. Wie hoch war die prozentuale und absolute Auslastung bzw. die Anzahl aufgenommener Frauen und Kinder in den Frauenhäusern im RMK in den Jahren 2011 bis 2022 (bitte Anzahl der abgewiesenen Fälle gesondert auflisten)?

8. Wie hat sich die personelle und finanzielle Ausstattung für das Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene von Partnergewalt im Rems-Murr-Kreis von 2011 bis 2022 entwickelt (bitte nach Zuwendungen für Sach- und Personalkosten unterteilen)?
9. Ist hierfür eine Ausweitung/Erhöhung der Zuwendungen/Personalstellen geplant?
10. Welche speziellen Präventionsmaßnahmen (insbesondere niederschwellige Angebote) wurden im Bereich Partnergewalt in den letzten zehn Jahren im Rems-Murr-Kreis angeboten, bzw. sind neue Angebote geplant?

31.5.2023

Goll FDP/DVP

Begründung

Im Rems-Murr-Kreis haben Frauen und Mädchen ein besonders hohes Risiko, Opfer einer Beziehungstat zu werden: Laut Polizeilicher Kriminalstatistik 2021 ist die Anzahl weiblicher Opfer im Bereich Partnergewalt durch männliche Tatverdächtige im Rems-Murr-Kreis von 290 Frauen (im Jahr 2011) auf 356 Fälle in 2021 angestiegen. Damit liegt der Rems-Murr-Kreis mit rund 1 200 Einwohnern pro Straftat innerhalb der 35 Landkreise Baden-Württembergs auf dem dritten Platz nach dem Landkreis Lörrach und dem Landkreis Böblingen. Durchschnittlich war 2021 in Baden-Württemberg eine Frau je 1 400 Einwohner von einer Gewalttat durch einen ihr nahestehenden Mann betroffen – so die Ergebnisse, die aus der Stellungnahme des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen vom 18. April 2023 zum Antrag der CDU-Fraktion „Verhinderung von Femiziden in Baden-Württemberg“ (Drucksache 17/2115) hervorgehen.

Diese Kleine Anfrage soll klären, welche möglichen Ursachen es für diese Entwicklung gibt, wie effektiv die bisher getroffenen Maßnahmen zum Schutz von Frauen im Rems-Murr-Kreis tatsächlich sind, welche (insbesondere niederschweligen) Präventionsmaßnahmen angeboten werden, welche Therapieangebote es für Täter mit frauenfeindlichen Motiven gibt (bzw. wie diese genutzt werden) und welche Anstrengungen unternommen werden, um die Opfer vor weiteren Gefahren zu schützen und die Verfolgung der Straftaten sicherzustellen.

Antwort

Mit Schreiben vom 7. Juli 2023 Nr. IM3-0141.5-350/58 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie oft wurden in den Jahren 2011 bis 2022 im Rems-Murr-Kreis (RMK) Maßnahmen der Gefahrenabwehr bzw. Verbotsanordnungen wie Wohnungsverweis, Platzverweis, Annäherungs- oder Rückkehrverbot ergriffen (bitte aufgeschlüsselt nach § 27a Absatz 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) und § 1 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) sowie Dauer der Maßnahmen)?*
2. *Wie häufig kam es dabei zu Verstößen?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Statistische Daten zur Zahl der in familiengerichtlichen Verfahren ergangenen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz liegen dem Ministerium der Justiz und für Migration nicht vor. Dies gilt auch für die Zahl der staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren, die (auch) wegen des Tatvorwurfs des Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz geführt werden. Diese Verfahren werden im Verfahrensregister der für den Rems-Murr-Kreis zuständigen Staatsanwaltschaft Stuttgart nicht gesondert gekennzeichnet, weshalb ein automatisierter Suchlauf nicht möglich ist. Eine händische Auswertung kann angesichts der Vielzahl der in Betracht kommenden Ermittlungsverfahren in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht durchgeführt werden.

Bei polizeilichen Anordnungen nach § 30 PolG BW (ehemals § 27a PolG BW) handelt es sich um gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen, die nicht in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfasst werden. Bei Fällen der häuslichen Gewalt wurde von 2014 bis 2021 im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei die Anordnung eines polizeilichen Wohnungsverweises erfasst. Im Rahmen der landesweiten Umsetzung des Gefährdungsmanagements Häusliche Gewalt im Juli 2021 wurde auch die statistische Erfassung polizeilich durchgeführter Maßnahmen angepasst, sodass seit 2021 keine landesweite Erfassung von ausgesprochenen Wohnungsverweisen bei der Polizei Baden-Württemberg mehr stattfindet.

Für den Zeitraum von 2014 bis 2020 liegen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nachfolgende Anzahlen an ausgesprochenen Wohnungsverweisen bei Fällen der häuslichen Gewalt im Rems-Murr-Kreis vor.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl ausgesprochener Wohnungsverweise bei Fällen der häuslichen Gewalt im Rems-Murr-Kreis	98	85	124	87	102	134	133

Zu berücksichtigen ist, dass sich polizeiliche Maßnahmen immer am jeweiligen Einzelfall orientieren und die zur Durchführung erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Zur Dauer der polizeilichen Wohnungsverweise und deren Häufigkeit gegen dieselben Personen liegen keine statistischen Daten vor.

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die

Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Die PKS Baden-Württemberg weist für den Tatortbereich des Rems-Murr-Kreises die nachfolgende Entwicklung bei den Straftaten gemäß § 4 Gewaltschutzgesetz (GewSchG) in den Jahren 2011 bis 2022 aus:

Anzahl der Fälle im Rems-Murr-Kreis	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Straftaten gem. § 4 GewSchG	34	36	40	54	48	48	21	43	35	46	77	66

Im Rems-Murr-Kreis sind die Straftaten gemäß § 4 GewSchG im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr um elf auf 66 Fälle gesunken. Innerhalb des betrachteten Zeitraums liegen sie zudem in einem Jahr exakt auf dem Niveau, in fünf Jahren oberhalb und in sechs Jahren unterhalb des Zwölfjahresmittelwertes von rund 46 Fällen pro Jahr.

3. Bei wie vielen Straftätern im Bereich häusliche Gewalt/Partnergewalt im RMK handelt es sich um Wiederholungstäter?

Zu 3.:

Partnergewalt wird in der PKS Baden-Württemberg im Bereich der sogenannten Opferdelikte ausgewertet. Es handelt sich hierbei v. a. um Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, Freiheit und sexuelle Selbstbestimmung. Unter Partnergewalt ist die direkte physische oder psychische Einflussnahme von gewisser Erheblichkeit auf Ehe- oder gleichzustellende Partnerinnen und Partner einer Beziehung zu verstehen, wobei die Beziehung auch bereits aufgelöst worden sein kann.¹ Partnergewalt beschränkt sich nicht nur auf strafbare Handlungen im häuslichen (Wohn-)Bereich der Beteiligten, sondern umfasst alle Lebens- und Sozialbereiche, in denen die (ehemaligen) Partnerinnen und Partner verkehren.

Die PKS weist im Bereich der Partnergewalt für den Tatortbereich des Rems-Murr-Kreises – unabhängig der Geschlechter der Beteiligten – die nachfolgende Entwicklung bei den Tatverdächtigen mit mehr als einem einschlägig erfassten Vorgang im selben Berichtsjahr aus. Eine über das jeweils betrachtete Berichtsjahr hinausgehende Betrachtung ist auf Basis der PKS nicht möglich.

Anzahl der Tatverdächtigen der Partnergewalt im Rems-Murr-Kreis	2018	2019	2020	2021	2022
Tatverdächtige gesamt	442	501	508	515	591
- davon Tatverdächtige mit mehr als einem einschlägigen Vorgang	56	75	65	51	85

¹ Umfasst in der PKS die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen: „Ehemaliger Ehepartner/Lebenspartner“, „Ehepartner“, „Eingetragene Lebenspartnerschaft“ und „Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften“.

Die Anzahl der im Bereich der Partnergewalt für den Tatortbereich des Rems-Murr-Kreises erfassten Tatverdächtigen mit mehr als einem einschlägig erfassten Vorgang im selben Berichtsjahr ist im Jahr 2022 um 34 auf 85 Tatverdächtige angestiegen. Der Anteil an den Tatverdächtigen gesamt liegt damit im Jahr 2022 bei 14,4 Prozent.

4. *Wie viele der registrierten Fälle von Partnergewalt führten zu einem Strafverfahren (bitte aufgeschlüsselt nach Zahl der Anklagen und Verurteilungen)?*

Zu 4.:

Auf die Ausführungen zu Frage 2 zur Erfassungssystematik der PKS wird verwiesen.

Sofern es sich um polizeilich bekannt gewordene strafbare Handlungen handelt, werden diese in der PKS Baden-Württemberg erfasst. So wurden beispielsweise für den Tatortbereich des Rems-Murr-Kreises im Jahr 2022 insgesamt 702 Fälle von Partnergewalt registriert.

Überdies führt die Polizei Baden-Württemberg keine Verlaufsstatistik, aus der ersichtlich ist, welchen justiziellen Verfahrensausgang polizeiliche Ermittlungsverfahren genommen haben.

Nach dem Geschäftsverteilungsplan der Staatsanwaltschaft Stuttgart wird Gewalt im sozialen Nahbereich (= häusliche Gewalt) zum Zwecke der behördeninternen Zuständigkeitsbestimmung wie folgt definiert:

Gewalttaten (z. B. Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Erpressung, Nötigung, Bedrohung; nicht: Beleidigung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung)

1a) zwischen Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnern, auch bei Getrenntlebenden oder nach Scheidung,

1b) zwischen Familienangehörigen (d. h. zwischen Eltern und Kindern und sonstigen nahen Verwandten), – unabhängig davon, ob die Beteiligten in häuslicher Gemeinschaft leben oder nicht –;

2. in eheähnlichen Gemeinschaften und in gleichgeschlechtlichen Lebensbeziehungen, sofern

a) die Beteiligten in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

b) oder gelebt haben und die Delikte in Zusammenhang mit der Trennung stehen

c) oder gemeinsame minderjährige Kinder vorhanden sind.

Ermittlungsverfahren, die Sachverhalte der häuslichen Gewalt zum Gegenstand haben, werden im Verfahrensregister der Staatsanwaltschaft Stuttgart gesondert gekennzeichnet. Auf der Grundlage der Ergebnisse eines automatisierten Suchlaufs stellt sich die Entwicklung der Zahl der Anklagen und Strafbefehlsanträge, die Taten der häuslichen Gewalt mit Tatort im Rems-Murr-Kreis zum Gegenstand hatten, für den Zeitraum 2014 bis 2022 wie folgt dar.

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anklagen	7	5	9	4	12	14	15	14	17
Anträge auf Erlass eines Strafbefehls	15	25	31	24	34	62	40	55	47

Ein automatisierter Suchlauf für die Jahre 2012 und 2013 ist aus technischen Gründen nicht möglich.

5. *Wie oft wurde bei Freiheitsstrafen im Bereich Partnergewalt (auch mit Bewährung) im Rahmen einer vom Gericht verhängten Auflage eine Therapie- oder Beratungsbemühung verlangt (bitte aufgeschlüsselt nach Art und Dauer der Therapie/Beratung sowie Anzahl der abgewiesenen Täter)?*

Zu 5.:

Eine statistische Erfassung der Strafverfahren, in denen vom erkennenden Gericht eine Weisung im Sinne der Fragestellung verhängt wurde, erfolgt nicht. Ein automatisierter Suchlauf ist daher nicht möglich. Eine händische Aktenauswertung kann in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mit vertretbarem Aufwand durchgeführt werden.

6. *Wie werden Opfer von Partnergewalt während des Strafverfahrens unterstützt, um ihre Sicherheit und ihr Wohlbefinden zu gewährleisten?*

Zu 6.:

Sofern das Einverständnis vorliegt, vermittelt die Polizei jedes Opfer an eine regionale Fachberatungsstelle, um den Zugang zu den Opferhilfestrukturen vor Ort zu gewährleisten. Um Betroffenen und Opfern schnell und zuverlässig Angebote der Opferhilfe machen zu können, besteht beispielsweise seit 2015 zwischen dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und dem Opferhilfeverein WEISSER RING e. V. eine enge Kooperation. Des Weiteren führt die Polizei Baden-Württemberg bereits seit dem Jahr 2002 die sogenannte nachsorgende Beratung und Betreuung von Opfern körperlicher bzw. häuslicher Gewalt im Rahmen der „Empfehlungen zur weiteren Intensivierung des polizeilichen Opferschutzes“ durch und informiert Kriminalitätsoffer über ihre Rechte und Ansprüche mittels der polizeilichen Broschüre „Opferschutz – Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“ (Neuaufgabe Februar 2022). Neben umfangreichen Informationen zum Ablauf des Strafverfahrens und den Opferrechten enthält diese auch Erläuterungen zu zahlreichen Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

Allen Opfern von Straftaten steht in Baden-Württemberg eine Vielzahl von Angeboten in einer breitgefächerten Opferhilfandschaft zur Verfügung. Unter www.service-bw.de steht in der Rubrik „Lebenslage Angebote und Hilfen für Opfer“ ein zentrales Informationsportal für Opfer und Zeugen von Straftaten bereit. Auch im Justizportal des Landes Baden-Württemberg sowie unter www.zeugen-info.de finden sich nähere Informationen zur Rechtsstellung von Geschädigten und Zeugen im Strafverfahren. Das bundeseinheitliche Opfermerkblatt und die Webseite des Bundesjustizministeriums, auf der auch die sogenannte „Opferfibel“ eingestellt ist, enthalten weiterführende Informationen. Eine interaktive Datenbank zu konkreten Hilfsangeboten bietet die vom Bundesministerium der Justiz verantwortete Internetseite www.hilfe-info.de.

Da manche Opfer von Straftaten in der für sie oft belastenden Ausnahmesituation mit der Vielzahl von Angeboten überfordert sein können, hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 30. Juni 2020 mit Wirkung zum 1. Juli 2020 einen ehrenamtlichen Opferbeauftragten der Landesregierung ernannt. Der Opferbeauftragte und seine Geschäftsstelle koordinieren die Opferhilfandschaft in Baden-Württemberg und stehen allen Opfern von Straftaten als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie üben eine Lotsenfunktion aus, indem sie die Betroffenen individuell in bedarfsgerechte Angebote vermitteln. Dazu gehören insbesondere auch Angebote von freien Trägern, die auf die Begleitung und Unterstützung von Opfern von Partnergewalt spezialisiert sind.

Als strafprozessuales Instrument in diesem Zusammenhang hervorzuheben ist die psychosoziale Prozessbegleitung. Sie ist nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) eine besondere Form der nicht rechtlichen Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte während des gesamten Strafverfahrens und umfasst die Informationsvermittlung sowie die Betreuung und Unterstützung durch dafür besonders qualifizierte Fachkräfte mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren und

ihre Sekundärviktimsierung zu vermeiden. Sie stellt eine Ergänzung zu den Angeboten der Opfer- und Zeugenbetreuung dar. Die Hilfen, die seitens der psychosozialen Prozessbegleitung angeboten werden, sind auf den individuellen Fall abgestimmt und orientieren sich an den Bedürfnissen der Betroffenen. Neben der Begleitung zu Vernehmungen bei Polizei, Staatsanwaltschaft oder Gericht, der Information zu den praktischen Verfahrensabläufen und der Verschaffung von Orientierung hinsichtlich der räumlichen Gegebenheiten vor einer Hauptverhandlung kann die Unterstützung auch darin bestehen, Informationen oder Hilfestellung bei der Bewältigung von Alltagsproblemen zu geben oder geeignete Therapien oder psychologische Beratungsstellen zu vermitteln. Psychosoziale Prozessbegleitung ist geprägt von der Neutralität gegenüber dem Strafverfahren und der Trennung von Beratung und Begleitung (§ 2 Absatz 2 Satz 1 PsychPbG).

In Baden-Württemberg besteht bei der PräventSozial gGmbH eine Koordinierungsstelle für die psychosoziale Prozessbegleitung, welche jährlich mit Haushaltsmitteln in Höhe von 75 000 Euro gefördert wird. Verletzte aus dem ganzen Land können sich hinsichtlich einer Prozessbegleitung an die Koordinierungsstelle PräventSozial wenden. Von dort aus erfolgt eine entsprechende Weitervermittlung an die örtlich zuständigen Prozessbegleitpersonen. In einem Vorgespräch werden auch die Voraussetzungen für eine mögliche Beordnung gemäß § 406g Absatz 3 der Strafprozessordnung (StPO) besprochen. Sollte eine Beordnung nach § 406g Absatz 3 StPO und eine Beauftragung einer Prozessbegleitperson außerhalb einer Beordnung (auf eigene Kosten) nicht infrage kommen, werden die Möglichkeit einer (für die Verletzten kostenfreien) Zeugenbegleitung durch Mitarbeiter der Koordinierungsstelle oder durch örtlich tätige Zeugenbegleitpersonen geprüft.

7. Wie hoch war die prozentuale und absolute Auslastung bzw. die Anzahl aufgenommener Frauen und Kinder in den Frauenhäusern im RMK in den Jahren 2011 bis 2022 (bitte Anzahl der abgewiesenen Fälle gesondert auflisten)?

Zu 7.:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration meldet folgende Zahlen an aufgenommener bzw. abgewiesener Frauen und Kinder sowie Auslastungsquoten für das Frauenhaus im Rems-Murr-Kreis im Sinne der Fragestellung:

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Prozentuale (Zimmer-) Auslastung in %	92,7	80,4	58,8	87,1	93,2	93,7	87,8	82,2	85,3	78,3	81,4	72,5
Anzahl aufgenommener Frauen	19	25	21	20	15	14	16	27	16	29	18	24
Anzahl aufgenommener Kinder	9	24	17	13	11	15	14	35	19	37	25	36
Anzahl abgewiesener Frauen	39	22	45	176	15	85	54	64	36	24	13	30
Anzahl abgewiesener Kinder	35	21	48	69	11	80	73	61	63	23	15	37

Bezüglich der abgewiesenen Fälle ist ergänzend auszuführen, dass mit allen betroffenen Frauen, deren Anfrage abgelehnt werden muss, individuell passende Alternativen besprochen werden. Dazu gehört die Vermittlung zu anderen Frauenhäusern (beispielsweise bei zu hoher Gefährdung), die Vermittlung zu einer passenden Beratungsstelle, wenn die Unterbringung und Hilfe im Frauen- und Kinderschutzhaus aktuell (noch) nicht die richtige ist, die Beratung hinsichtlich anderer Hilfsangebote (Kliniken, Rehaeinrichtung, Ärztinnen und Ärzte, etc.) und bei Bedarf die Unterstützung bei der Kontaktaufnahme dorthin.

8. *Wie hat sich die personelle und finanzielle Ausstattung für das Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene von Partnergewalt im Rems-Murr-Kreis von 2011 bis 2022 entwickelt (bitte nach Zuwendungen für Sach- und Personalkosten unterteilen)?*

Zu 8.:

Die Angebotspalette an Beratungs- und Hilfeangeboten im Rems-Murr-Kreis ist sehr vielfältig und umfasst sowohl das Frauenhaus als auch mehrere Beratungsstellen für Betroffene von Partnergewalt. In *Anlage 1* sind die Mittel für die Opferberatung, die Täterberatung (Fachberatungsstelle Gewaltprävention) und das Beratungsangebot „Flügel“ (Beratung von Frauen bei sexueller Gewalt), die durch den Landkreis Rems-Murr bezuschusst werden, aufgelistet. *Anlage 1* umfasst die personelle und finanzielle Ausstattung der genannten Beratungsstellen für die Jahre 2011 bis 2022. Das Frauenhaus (DRK), welches auch Teil des Hilfesystems im Rems-Murr-Kreis ist, wird per Abmangelfinanzierung vom Landkreis unterstützt.

Das Land Baden-Württemberg ist zudem zur freiwilligen Unterstützung der Frauenhäuser und Fachberatungsstellen und zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, der sogenannte Istanbul-Konvention, in den vergangenen Jahren verstärkt in die Finanzierung des Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene von Gewalt eingestiegen. Seit 2017 konnten die Haushaltsmittel im Bereich Gewalt gegen Frauen in etwa versiebenfacht werden (11 859 800 Euro). Hierdurch entstanden Finanzierungsmöglichkeiten über die Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Frauen- und Kinderschutzhäusern und über die Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Fachberatungsstellen sowie zahlreiche Modellprojekte, die das Hilfe- und Unterstützungssystem über die kommunale Daseinsvorsorge hinaus fördert. Mit der VwV Frauen- und Kinderschutzhäuser fördert das Land freiwillig zusätzlich die Wahrnehmung von Aufgaben der Prävention und der Nachsorge der Frauenhäuser. Diese auf Antrag gewährten Zuschüsse setzen sich aus einem Sockelbetrag pro Frauen- und Kinderschutzhaus und einem variablen Anteil pro Platz (Platzwert) zusammen. Der Platzwert wird jährlich vom Sozialministerium nach der Gesamtzahl der Plätze in allen antragstellenden Frauenhäusern festgesetzt. Daneben stehen für investive Zuschüsse jährlich 3,3 Millionen Euro Landesmittel zur Verfügung. Im Bereich der Fachberatungsstellen ist das Land zudem 2021 in die institutionelle Förderung des ambulanten Hilfesystems eingestiegen. Die Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung des Auf- und Ausbaus von Fachberatungsstellen (VwV Fachberatungsstellen) vom 15. März 2021 ist rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft getreten. Mit der VwV ist das Land erstmals in die Finanzierung des ambulanten Hilfesystems eingestiegen. Gefördert werden die Fachberatungsstellen für Menschen in der Prostitution, für Betroffene von Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, gegen häusliche Gewalt und gegen sexualisierte Gewalt sowie Interventionsstellen, Frauennotrufe und Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend.

9. Ist hierfür eine Ausweitung/Erhöhung der Zuwendungen/Personalstellen geplant?

Zu 9.:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration teilt mit, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt hierzu seitens des Rems-Murr-Kreises keine prospektive Aussage getätigt werden kann. Veränderungen und Zuschussanträge werden im Rahmen der Haushaltsberatungen des Rems-Murr-Kreises Ende des Jahres 2023 zur Entscheidung eingebracht.

10. Welche speziellen Präventionsmaßnahmen (insbesondere niederschwellige Angebote) wurden im Bereich Partnergewalt in den letzten zehn Jahren im Rems-Murr-Kreis angeboten, bzw. sind neue Angebote geplant?

Zu 10.:

Die Präventionsarbeit in Bezug auf die Reduzierung der Partnergewalt bzw. häuslichen Gewalt bildet seit über 20 Jahren einen Schwerpunkt in der kommunalen Kriminalprävention im Rems-Murr-Kreis.

Die polizeiliche Präventionsarbeit mit den Betroffenen ist durch nachfolgende Eckpfeiler gekennzeichnet:

- Stabilisierung und Krisenintervention
- Information über rechtliche Möglichkeiten, die eigene räumliche Sicherheit zu erwirken (Kontakt- und Annäherungsverbot, Wohnungszuweisung)
- Erarbeitung von Sicherheitskonzepten
- Hilfe und Unterstützung für Kinder vermitteln
- Erörterung von Perspektiven für die weitere Lebensplanung nach der Gewaltsituation
- Angebot weiterer möglicher Hilfen bei Fachstellen

Seit April 2002 nehmen alle 31 Kommunen im Rems-Murr-Kreis am Platzverweiserverfahren teil. Das Problem der fehlenden bzw. nicht vernetzten kreisweiten Hilfe für die betroffenen Frauen und Kinder im Bereich der Partnergewalt wurde durch eine Forschungsstudie im Rahmen der Kreis-Agenda 21-Arbeitsgruppe „Jugend, Gewalt und Familie“ thematisiert. Dies führte nach einem Modelljahr 2005 zur Einführung eines umfassenden kostenlosen Beratungsangebots für Opfer und deren Kinder und mittlerweile auch zu einer Täterberatung. Eine wesentliche Erkenntnis aus der praktischen Umsetzung war, dass Opfern von Partnergewalt durch das proaktive Beratungsangebot ein Zugang zur Beratung eröffnet wurde, welche ihnen zuvor fremd war. Zwischenzeitlich werden auch Opfer berücksichtigt, gegen deren gewalttätigen Partner andere polizeirechtliche Sanktionen ausgesprochen wurden, zum Beispiel bei Lärmbelästigungen durch einen alkoholisierten und randalierenden Partner, der in der Folge der polizeilichen Maßnahmen in Gewahrsam genommen wurde. Die Partnerin erhält auch hier ein Informationsblatt mit möglichen Beratungsangeboten. Auch bei Nachstellung, bzw. „Stalking“ (häufig durch den ehemaligen Partner) werden den Opfern die Beratungsmöglichkeiten niederschwellig zugänglich gemacht.

Die wichtigste Grundlage für eine möglichst nachhaltige Arbeit mit Opfern von Partnergewalt ist die Vernetzung mit allen am Prozess beteiligten Diensten und Institutionen. Dies sind die Polizeidienststellen, die Kriminalpolizeiliche Präventionsstelle, der Soziale Dienst des Jugendamtes, der Kinderkrisen- und Beratungsdienst (KKD), das Frauenhaus Rems-Murr-Kreis, die Fachstelle Gewaltprävention (Arbeit mit Tätern und Täterinnen), Beratungsstellen (Paar- und Lebensberatung, Erziehungsberatung, pro familia). Zusätzlich wurde im Jahr 2004 der Runde Tisch „Häusliche Gewalt im Rems-Murr-Kreis“ gegründet. Darin vertreten sind neben den intervenierenden Akteuren wie die Polizei, das Amtsgericht, die Staats-

anwaltschaft, das Landratsamt und das Kreisjugendamt auch Beratungs- und Unterstützungsstellen wie beispielsweise Diakonieverbände, die Caritas und das Frauenhaus. Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Institutionen, Polizei, Jugendamt, Justiz u. a. verläuft bereits weitestgehend reibungslos. Im regelmäßigen Austausch werden die Abläufe optimiert, um zeitnah den betroffenen Menschen zu helfen und die Gewalt zu stoppen.

Innerhalb der Polizei wurde 2021 zusätzlich die Koordinierungsstelle Gefährdungsmanagement (KoSt GM) beim Führungs- und Einsatzstab des Polizeipräsidiums Aalen implementiert, welche bekannte Gefährdungsfälle im Zusammenhang mit Partnergewalt und Gewalt im sozialen Nahraum prüft, erforderlichenfalls gefahrenabwehrende Maßnahmen anregt und Fallkonferenzen initiiert. Sie wird auch aktiv in die polizeilichen Opferschutz-Fortbildungen und in den Erfahrungsaustausch mit externen Beratungsstellen im Rems-Murr-Kreis einbezogen.

Da viele Kinder von häuslicher Partnergewalt mittelbar betroffen sind, gibt es das bewährte Präventionskonzept „Zoff! off! – gemeinsam gegen häusliche Gewalt“, ein Schulprojekt für die Klassen 4 und 5 zur Prävention von familiärer Gewalt im Rems-Murr-Kreis. Dieses soll den Kindern aufzeigen, dass beispielsweise Gewalt innerhalb der Familie nicht in Ordnung ist und sie für sich und die Eltern Unterstützung von außen bekommen können. Das Präventionsangebot hat bereits dazu geführt, dass über die Kinder der Beratungsstelle konkrete Fälle von Partnergewalt mitgeteilt wurden. Bislang beteiligen sich vier Schulen an den jährlich wiederholenden Aktionen.

Im Jahr 2022 wurde die Öffentlichkeitsarbeit mit neuen Rahmenbedingungen versehen. Nach dem erfolgreichen Start der Website www.opferberatung-remm-murr.de wurden 2022 ein Flyer neu gestaltet und zwei Kurzfilme zum Thema Partnergewalt für die Website entwickelt. Diese Arbeit ist durch Fördergelder vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration des Landes Baden-Württemberg finanziell ermöglicht worden. Im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen, beispielsweise beim „Gedenktag gegen Gewalt an Frauen“ in Fellbach, erfolgt die Sichtbarmachung der Hilfsangebote.

Ergänzend zu den bereits bestehenden und weiterhin fortführenden Präventionsmaßnahmen sind im Rahmen des anstehenden Jubiläums – 20 Jahre Runder Tisch Rems-Murr-Kreis – im Jahr 2024 weitere Aktionen geplant wie gemeinsame Infostände der örtlichen Polizeireviere mit den Opferberatungsstellen auf den jeweiligen Marktplätzen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit.

Neben den speziell im Rems-Murr-Kreis durchgeführten Maßnahmen, stellen auch das bundesweite Informationsportal des Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) www.polizei-beratung.de sowie die Polizei Baden-Württemberg umfangreiche Informationsmedien auch zu Hilfs- und Beratungsangeboten online sowie analog zur Verfügung.

Strobl

Minister des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen



Anlage 1 zur Anfrage "Partnerschaftsgewalt" vom 21.06.2023

Personelle und finanzielle Ausstattung für das Beratungs- und Hilfenetz für Betroffene von Partnergewalt im Rems-Murr-Kreis von 2011 bis 2022

Übersicht der durch Kreismittel bezuschussten Angebote:

Täterberatung

Jahre	Höhe Zuschuss ursprünglich bewilligt	Rückzahlung Opferberatung an RMK	Höhe Zuschuss gewährt (abzgl. Rückzahlungen)	Eigenanteil Träger Spenden etc.	Eigenanteil Klienten	Summe verfügbare Mittel (Träger)	Personal	Umlage Verwaltung 20%	Sachkosten
2011	45.000,00 €		45.000,00 €	16.743,00 €	1.705,00 €	63.448,00 €	44.665,00 €	8.933,00 €	9.850,00 €
2012	53.000,00 €		53.000,00 €	18.653,48 €	1.510,00 €	73.163,48 €	52.689,98 €	10.538,00 €	9.935,50 €
2013	68.299,95 €		68.299,95 €	8.143,13 €	1.270,00 €	77.713,08 €	54.464,36 €	11.146,87 €	12.101,85 €
2014	65.000,00 €		65.000,00 €	15.444,07 €	1.260,00 €	81.704,07 €	58.184,17 €	11.636,84 €	11.883,06 €
2015	69.000,00 €		69.000,00 €	15.760,99 €	1.650,00 €	86.410,99 €	66.773,41 €	13.354,68 €	6.282,90 €
2016	80.000,00 €		80.000,00 €	18.200,14 €	1.540,00 €	99.740,14 €	74.621,33 €	14.924,27 €	10.194,54 €
2017	80.000,00 €		80.000,00 €	34.808,29 €	1.540,00 €	116.348,29 €	74.363,02 €	16.434,27 €	25.551,00 €
2018	80.000,00 €		80.000,00 €	24.770,76 €	1.440,00 €	106.210,76 €	72.447,83 €	15.823,87 €	17.939,06 €
2019	80.000,00 €		80.000,00 €	26.600,29 €	1.260,00 €	107.860,29 €	72.398,62 €	15.896,80 €	19.564,87 €
2020	90.300,00 €		90.300,00 €	11.577,96 €	2.783,00 €	104.660,96 €	70.013,16 €	15.335,08 €	19.312,72 €
2021	90.300,00 €		90.300,00 €	12.559,74 €	2.783,00 €	105.642,74 €	71.525,10 €	14.305,02 €	19.812,62 €
2022	90.300,00 €		90.300,00 €	19.102,54 €	1.390,00 €	110.792,54 €	76.135,92 €	15.227,19 €	19.429,43 €

Opferberatung

Jahre	Höhe Zuschuss ursprünglich bewilligt	Rückzahlung Opferberatung an RMK	Höhe Zuschuss gewährt (abzgl. Rückzahlungen)	Eigenanteil Träger Spenden etc.	Summe verfügbare Mittel (Träger)	Personal	Sonstige Kosten*	Sachkosten
2011	36.000,00 €	742,79 €	35.257,21 €	3.700,00 €	38.957,21 €	32.039,61 €		6.917,60 €
2012	37.000,00 €	- €	37.000,00 €	13.642,81 €	50.642,81 €	33.487,14 €		17.155,67 €
2013	43.000,00 €	3.299,95 €	39.700,05 €	3.700,00 €	43.400,05 €	36.668,13 €		6.731,92 €
2014	43.000,00 €	4.228,83 €	38.771,17 €	3.700,00 €	42.471,17 €	35.455,77 €		7.015,40 €
2015	43.000,00 €	3.629,00 €	39.371,00 €	3.347,91 €	42.718,91 €	36.918,91 €		5.800,00 €
2016	43.000,00 €	- €	43.000,00 €	3.929,00 €	46.929,00 €	39.625,45 €		6.404,28 €
2017	43.000,00 €	- €	43.000,00 €	899,27 €	43.899,27 €	37.115,96 €		5.831,64 €
2018	50.000,00 €	5.793,14 €	44.206,86 €	951,67 €	45.158,53 €	39.018,53 €		6.140,00 €
2019	50.000,00 €	1.956,11 €	48.043,89 €	600,00 €	48.643,89 €	42.445,34 €		6.198,55 €
2020	50.000,00 €	2.637,67 €	47.362,33 €		47.362,33 €	41.262,33 €		6.100,00 €
2021	86.800,00 €	1.837,76 €	84.962,24 €	21.240,56 €	106.202,80 €	75.849,00 €	23.253,80 €	7.100,00 €
2022	86.800,00 €	3.171,12 €	83.628,88 €	20.907,22 €	104.536,10 €	74.368,83 €	22.769,77 €	7.397,50 €

*Sonstige Kosten: Sachkosten am Arbeitsplatz, Leitung und Overhead

FLÜGEL	Jahre*	Höhe Zuschuss	Eigenanteil Träger, Spenden etc.	Summe verfügbare Mittel (Träger)	Personal	Sachkosten
	2014	5.000,00 €	3.394,40 €	8.394,40 €	7.424,40 €	970,00 €
	2015	5.000,00 €	5.550,90 €	10.550,90 €	7.580,90 €	970,00 €
	2016	5.000,00 €	3.725,20 €	8.725,20 €	7.755,20 €	970,00 €
	2017	15.000,00 €	6.813,00 €	21.813,00 €	19.388,00 €	2.425,00 €
	2018	15.000,00 €	7.969,50 €	22.969,50 €	20.544,50 €	2.425,00 €
	2019	23.000,00 €	10.403,90 €	33.403,90 €	30.008,90 €	3.395,00 €
	2020	32.500,00 €	18.774,00 €	51.274,00 €	46.184,00 €	5.090,00 €
	2021	32.500,00 €	22.070,80 €	54.570,80 €	47.018,80 €	7.552,00 €
	2022	32.500,00 €	20.165,50 €	52.665,50 €	44.288,50 €	8.377,00 €

* Das Angebot "Flügel" wurde erstmalig im Haushaltsjahr 2014 bezuschusst

Hinweis: Das Frauenhaus (DRK) als Teil des Hilfesystems im Rems-Murr-Kreis wird per Abmangelfinanzierung unterstützt.

Stand: 23.06.2023